

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 17. Dezember 2020

163. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 124. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 125
- Nr. 125. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Berufsausbildungsverhältnisse) 127
- Nr. 126. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (PiA-Ordnung) 128
- Nr. 127. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Praktikantinnen und Praktikanten) 128
- Nr. 128. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 128
- Nr. 129. Gesetz über die Änderung der Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn 133

Personalnachrichten

- Nr. 130. Personalchronik 134
- Nr. 131. Liturgische Beauftragungen 135
- Nr. 132. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers sowie des stell-

- vertretenden Diözesansprechers der Ständigen Diakone 135

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 133. Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn 136
- Nr. 134. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn 137
- Nr. 135. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn 138
- Nr. 136. Hinweis zur Durchführung der Adveniat-Kollekte im Rahmen ökumenischer Gottesdienste an Weihnachten 138

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 137. „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021 139
- Nr. 138. „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmten 2021 139
- Nr. 139. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2020/21“ („Krippenopfer“) 140

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 124. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 17.06.2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, Stk. 8, Nr. 81.), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 40b folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 40b Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Die Regelungen zur Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachten Pandemie richten sich nach der Anlage 32.“

2. In der Anlage 4 wird an § 6 ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(1a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(1b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2

und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(1c) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 600,00 Euro,
 - für die Entgeltgruppen 9a bis 12 400,00 Euro
- und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 300,00 Euro.

§ 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 22a wird § 15 Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

b) Die Datumsangabe „1. Januar 2021“ wird durch die Datumsangabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird eine neue Anlage 32 folgenden Wortlauts angefügt:

„Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Präambel

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern im Geltungsbereich der KAVO Nordrhein-Westfalen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Dabei arbeiten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach MAVO werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

– Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,

– Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,

– Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,

– schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,

– geringfügig Beschäftigte,

– Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und den gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Die Kurzarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt bleiben. Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und zu dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zuungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abge-

baute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

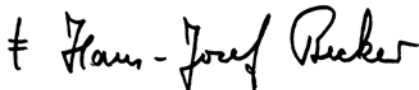
§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage gilt für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II) Die Änderungen unter I) 1. und 4. treten rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2. treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 3. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Nr. 125. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Berufsausbildungsverhältnisse)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 09.12.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stk. 3, Nr. 34.), wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird ein § 30 mit folgendem Wortlaut angefügt:

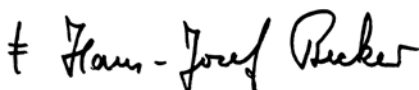
„§ 30 Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Nr. 126. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 8. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird ein § 23a mit folgendem Wortlaut angefügt:


„§ 23a Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Nr. 127. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Praktikantinnen und Praktikanten)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 09.12.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stk. 2, Nr. 35.), wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird ein § 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 7b Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Nr. 128. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen – erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.²

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Erzdiözese Paderborn oder von

1 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

2 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs von Paderborn
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Erzdiözese Paderborn
- Kirchenbeamten der Erzdiözese Paderborn
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Erzdiözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Erzdiözese Paderborn beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Erzdiözese Paderborn als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein

3 Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...) (StGB § 225 Abs. 1).

4 Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine $\frac{5}{7}$ -Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags so lange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Ge-

schäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragsteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen, und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Die Höchstgrenze für Zahlungen beträgt 50.000 Euro. Die Zahlung ist abschließend.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätz-

lich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/ oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgen unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

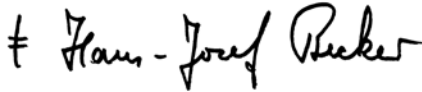
15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 1/1133.90/9/3-2020

Nr. 129. Gesetz über die Änderung der Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn (KA 2017, Nr. 115.) wird wie folgt geändert:

1) § 3 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Die Gestalt der Wort-Gottes-Feiern

1. Der Wort-Gottes-Feier steht ein Diakon oder ein vom Erzbischof beauftragter Laie vor.

2. Für die liturgische Form der Wort-Gottes-Feiern ist das von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg herausgegebene Werkbuch für die Sonn- und Festtage ‚Wort-Gottes-Feier‘ (Trier 2004) verbindlich, soweit sich aus den Regelungen dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

3. In der Regel findet die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen ohne Spendung der heiligen Kommunion statt.

4. Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen kann unter den nachfolgend genannten Bedingungen mit dem Empfang der heiligen Kommunion verbunden werden, sofern eine hinreichende Anzahl von Gläubigen dem Pfarrer gegenüber den dringenden Wunsch äußert, in der Wort-Gottes-Feier auch die heilige Kommunion zu empfangen und so in die eucharistische Gemeinschaft mit der Kirche zu treten, diese Gläubigen aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht an einer heiligen Messe in einer anderen Gemeinde teilnehmen können.“

2) § 4 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Die Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang in Verbindung mit der Feier der Heiligen Messe

1. Es wird empfohlen, die Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang mit der Feier der Heiligen Messe an einem anderen Ort im Pastoralen Raum zu verbinden, um so den Bezug des Kommunionempfangs auf die Feier des eucharistischen Mahls und die aus diesem Mahl erwachsende Kommuniongemeinschaft mit der ganzen Kirche hervorzuheben.

2. Dies setzt voraus:

a. Die Hostien werden in einer kurz zuvor begonnenen bzw. zeitgleich stattfindenden Eucharistiefeier in einer anderen Kirche des Pastoralen Raums konsekriert.

b. Eine Kommunionshelferin oder ein Kommunionshelfer überträgt die konsekrierten Hostien in die Wort-Gottes-Feier.

3. Bei der Gestaltung der Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung sowie bei der mit dieser Feier verbundenen Messfeier werden folgende Aspekte berücksichtigt:

a. Das ‚Teilen‘ des eucharistischen Brotes mit der Nachbargemeinde wird in der Messfeier ins Wort gebracht und sichtbar gestaltet.

b. Die Gottesdienstgemeinde, die auf die Überbringung der konsekrierten Hostien wartet, gestaltet diese Zeit der Erwartung mit entsprechenden Gebeten und Liedern.

c. Das eucharistische Brot wird in feierlicher Form zum Altar begleitet.

d. Es gibt eine Zeit der Anbetung und Verehrung, bevor die heilige Kommunion gespendet wird.“

3) § 5 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Die Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang

Wenn der Pfarrer im Zuge des in § 6 genannten Abstimmungsprozesses feststellt, dass die Voraussetzungen fehlen, eine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung mit der Feier der Heiligen Messe nach Maßgabe des § 4 dieser Ordnung zu verbinden, kann die Kommunionspendung mit den Hostien aus dem Tabernakel erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass das eucharistische Brot in feierlicher Form zum Altar begleitet wird und dass es eine Zeit der Anbetung und Verehrung gibt, bevor die heilige Kommunion gespendet wird.“

Artikel 2

Die Geltungsdauer des Diözesangesetzes zur Neuregelung der Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn (KA 2017, Nr. 115.) wird über den 2. Dezember 2020 hinaus bis zum Ablauf des 30. November 2023, ad experimentum, verlängert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 14. November 2020

L. S.



Erzbischof

Gz.: 1.13/3822.40/1/17-2017

Personalnachrichten

Nr. 130. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Berenbrinker, Hubert, Weihbischof em., zum Beauftragten für die Ruhestandsgeistlichen im Erzbistum Paderborn: 28.10./1.11.2020

Lüttig, Josef, Diözesan-Caritasdirektor des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V., zusätzlich zum Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn: 10.6./1.10.2020

Neudenberger, Thorsten, Pastor, Pfarradministrator in Bergkamen, zum Pfarrer daselbst: 30.9./12.11.2020

Dr. Witt, Thomas, Domkapitular, Pfarradministrator in Kirchborchen, zum Pfarrer in Elsen: 10.6./5.10.2020

Inkardination

Choinski, Thomas (Wroclaw/Polen), Pastor, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 1.11.2020

Entpflichtungen

Lerch, Bernhard, als Pfarrer in Bad Berleburg, als Pfarrverwalter in Bad Laasphe, als Verwalter in Erndtebrück sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wittgenstein: 5.10./1.11.2020

Dr. Witt, Thomas, Domkapitular, Pfarradministrator in Kirchborchen, als Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn: 10.6./1.9.2020

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Brinkmann, Wolfgang, als Pfarrer in Elsen: 27.1./1.10.2020

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Osthus, Dieter, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund Am Ölbach (Verl/Schloß Holte-Stukenbrock): 13.2./1.9.2020

Runte, Alfons, als Pfarrer i. e. R.: 25.5./1.9.2020

Dr. Solski, Tadeusz, als Pfarrer i. e. R.: 1.9.2020

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Auffenberg, Ullrich, Msgr., Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 24.8./1.9.2020

Brinkmann, Wolfgang, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 25.8./1.10.2020

P. Cuypers, Norbert SVD, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land: 28.10./1.11.2020

Eickelmann, Ansgar, Pastor, Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen: 26.8./1.9.2020

Hofmann, Sven, Pastor in Rietberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 6.10./1.11.2020

Kaniyamthara, Georg Thomas, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund WerreWeser sowie unter Entpflichtung als Krankenhauseelsorger in der Kur- und Klinikseelsorge in Bad Oeynhausen zum Krankenhauspfarrer in der Kur- und Klinikseelsorge in Bad Oeynhausen: 8.9./1.10.2020

P. Klingele, Josef CPPS, Seelsorger im Pastoralverbund Willebadessen-Peckelsheim, zum Pfarrverwalter in Peckelsheim, Altenheerse, Willebadessen, Fölsen, Löwen und Eissen, zum Verwalter in Borlinghausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Willebadessen-Peckelsheim: 12.10.2020

Maus, Hubert, Pfarrer in Bielefeld, St. Elisabeth, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Bielefeld: 16.9./1.10.2020

Micun, Adam (Bialystok/Polen), Vikar, zum Vikar in der Polnischen Katholischen Mission im Bezirk Bielefeld: 1.8.2020

Neuhaus, Martin, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Olpe, zum Pastor im Pastoralverbund Olpe: 11.9./1.10.2020

P. Pinheiro, Ruban OCarm, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittgenstein: 6.10./1.11.2020

Roland, Torsten, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 25.9./1.10.2020

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Berleburg und Bad Laasphe, zum Verwalter in Erndtebrück sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wittgenstein: 6.10./1.11.2020

P. Smuda, Paulus Matthias OSB, zur Erteilung des Unterrichtes in den Fächern Biologie, Katholische Religionslehre und Philosophie sowie zur Schulseelsorge am Mariengymnasium in Arnsberg: 7.8.2020

Dr. Vazhakoottathil, Antony Theodore (Alleppey/Indien), Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Phoenixsee: 6.8./1.10.2020

Dr. Witt, Thomas, Domkapitular, Pfarrer in Elsen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Wewer und Kirchborchen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Elsen-Wewer: 10.6./1.10.2020

Entpflichtungen

Brinkmann, Wolfgang, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 28.10./1.11.2020

P. Diradourian, Thomas (Communauté Saint-Martin), als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 23.7./1.9.2020

Lange, Hubert, Pfarrer, als Pfarradministrator in Peckelsheim, als Pfarrverwalter in Altenheerse, Willebades-

sen, Fölsen, Löwen und Eissen, als Verwalter in Borlinghausen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Willebassens-Peckelsheim: 12.10.2020

Melcher, Michael, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Büren-Delbrück: 1.7.2020

Schröder, Bernhard, Msgr., Präses i. R., als Schulseelsorger am Rivius-Gymnasium in Attendorf: 27.10./1.11.2020

P. Schulze Diekhoff, Phil (Communauté Saint-Martin), als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 23.7./1.9.2020

Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

Wippermann, Markus, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 29.10.2020

Todesfälle

Schröder, Willi, Ständiger Diakon, früher als Diakon im Pastoralverbund Anröchte tätig, geboren 5. März 1937 in Anröchte, geweiht 8. Dezember 1985 in Paderborn, gestorben 28. August 2020, Grab in Anröchte

Werth, Josef, Direktor i. R., früher Geistlicher Direktor des St.-Laurentius-Heimes (Heilpädagogisches Zentrum für geistig Behinderte) sowie Diözesanbeauftragter für die Seelsorge an Lern- und geistig Behinderten, geboren 11. März 1932 in Geseke, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 6. September 2020 in Warburg, Grab in Boke (Priestergruft)

Dr. Nguyen Trong Quy, Pierre, Pastor i. R., früher Vikar in Herne, St. Bonifatius, sowie Seelsorger der Gläubigen vietnamesischer Sprache im Erzbistum Paderborn und im Bistum Essen, geboren 15. Januar 1930 in Bac-Ninh/Vietnam, geweiht 29. Juni 1958 in Genua/Italien, gestorben 11. September 2020, Grab in Bac-Ninh/Vietnam

Taprogge, Friedrich, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Allendorf und Leiter des Pastoralverbundes Sorpetal-Stockum, geboren 4. Januar 1940 in Hüsten, geweiht 10. Juni 1972 in Paderborn, gestorben 12. September 2020, Grab in Sundern-Allendorf

Ogorzelski, Roland, Ständiger Diakon, zuletzt als Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey tätig, geboren 23. Oktober 1941 in Erfurt/Thüringen, geweiht 27. April 1991 in Paderborn, gestorben 28. September 2020, Grab in Höxter (Friedhof „Am Wall“)

Dr. med. Beine, August, Päpstlicher Ehrenkaplan, Pastor i. R., früher als Arzt und Seelsorger im Erzbistum Hyderabad/Indien tätig, geboren 11. April 1933 in Dortmund-Huckarde, geweiht 6. Juni 1992 in Paderborn, gestorben 15. Oktober 2020, Grab in Bendorf

Rösner, Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarradministrator in Bausenhagen, geboren 16. März 1935 in Sternalitz, Kreis Rosenberg O/S, geweiht 21. Juni 1959 in Oppeln, gestorben 6. November 2020 in Werl, Grab in Bausenhagen

Sandfort, Günter, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Düben, Hl. Familie (Bistum Magdeburg), ge-

boren 25. Dezember 1927 in Warendorf, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 8. November 2020 in Höxter, Grab in Höxter-Lütmarsen

Wachtmeister, Franz-Günther, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus v. Assisi, und später JVA-Pfarrer in Werl und Schwerte, geboren 7. März 1942 in Castrop-Rauxel, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 10. November 2020 in Dortmund, Grab in Dortmund (Kath. Friedhof Kurl)

Stratmann, Albert, Geistlicher Rat, Pfarrdechant i. R., früher Pfarrdechant in Wiedenbrück, St. Aegidius, geboren 18. Mai 1927 in Dortmund, geweiht 22. Dezember 1956 in Paderborn, gestorben 14. November 2020 in Körbecke, Grab in Werl (Parkfriedhof)

Nr. 131. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 22. November 2020 in der Konviktskirche zu Paderborn folgenden Kandidaten für den ständigen Diakonats die Liturgischen Beauftragungen zum Lektorat und Akolythat:

<i>Barnickel, Michael</i>	Mariä Himmelfahrt Cappel
<i>Henkenherm, Klaus</i>	St. Margareta Neuenkirchen
<i>Liening, Dr. Clemens</i>	St. Katharina Unna
<i>Lübeck, Heribert</i>	St. Johannes Baptist Rietberg
<i>Schmitz, Rüdiger</i>	Corpus Christi Castrop-Rauxel
<i>Wiedenbeck, Michael</i>	St. Johannes Ev. Siedlinghausen

Nr. 132. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers sowie des stellvertretenden Diözesansprechers der Ständigen Diakone

Da dieses Jahr eine Jahrestagung aufgrund der Coronapandemie nicht stattgefunden hat, wurde per Briefwahl der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am 07.11.2020

Diakon Thomas Huneke, Pastoraler Raum Reckenberg, zum Diözesansprecher der Ständigen Diakone gewählt.

Als stellvertretender Diözesansprecher wurde

Diakon Björn Kölber, Pastoraler Raum Bigge-Olsberg, gewählt.

Neben dem Diözesansprecher gehören als gewählte Mitglieder dem Diakonenrat an:

- Diakon Josef Bilstein, Pastoraler Raum Lippstadt
- Diakon Theo Breul, Pastoralverbund Elsen-Wewer
- Diakon Jürgen Franke, Pastoraler Raum An Egge und Lippe
- Diakon Richard Knoke, Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld
- Diakon Björn Kölber, Pastoraler Raum Bigge-Olsberg
- Diakon Christian Majer-Leonhard, Pastoraler Raum Soest
- Diakon Herbert Rautenstrauch, Pastoraler Raum Neheim und Vosswinkel

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 133. Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn

	Ist 2019		Plan 2020		Plan 2021		Abw. P21-P20
	EURO		EURO		EURO		
1. Erträge aus Kirchensteuern	-430.453.761		-428.341.830		-379.789.244		
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-62.059.481		-60.901.807		-60.861.555		
3. Sonstige Umsatzerlöse	-16.701.038		-16.051.052		-16.101.151		
4. Sonstige Erträge	-36.717.315	-545.931.593	-16.214.743	-521.509.432	-17.155.853	-473.907.803	47.601.629
5. Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuschüsse	216.221.767		236.246.648		225.831.928		-10.414.720
6. Personalaufwand							
a. Löhne und Gehälter	128.297.820		137.910.717		138.926.673		
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	60.401.791	188.699.611	73.613.037	211.523.754	75.378.701	214.305.374	2.781.620
<i>davon Altersversorgung</i>	44.696.289		56.390.725		57.462.057		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.022.590		13.260.265		13.587.161		326.896
8. Sonstige Aufwendungen	68.228.327		82.828.464		82.252.374		-576.090
Zwischenergebnis	-57.759.299		22.349.699		62.069.034		39.719.335
9. Erträge aus Beteiligungen	-38.250		-38.250		-34.000		
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-38.227.042		-36.755.030		-41.975.000		
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-315.884		-268.605		-224.605		
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	16.580		25.200		24.190		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.393.680	-22.170.916	14.289.312	-22.747.373	12.945.224	-29.264.191	-6.516.818
<i>davon aus Aufzinsung</i>	16.244.765		14.137.012		12.793.974		
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0		0		0		
15. Ergebnis vor Steuern	-79.930.215		-397.674		32.804.843		33.202.517
16. Sonstige Steuern	143.283		143.080		152.036		8.956
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-79.786.932		-254.594		32.956.879		33.211.473
18. Gewinnvortrag	-15.235.867		0		0		
19. Entnahme aus Rücklagen							
a. Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	0		0		0		
b. Entnahme aus der Bau- rücklage und Sonder- rücklage	-4.130.829		-7.108.000		-7.405.000		-297.000
c. Entnahme aus der Rück- lage für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	-9.747.473						
d. Entnahme aus der Ergebnisrücklage	-1.864.855		0		-439.000		-439.000

	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Abw. P21-P20
	EURO	EURO	EURO	
20. Einstellung in Rücklagen				
a. Einstellungen in die Ausgleichsrücklage	1.156.217	770.725	629.289	-141.436
b. Einstellung in die Bau- rücklage und Sonder- rücklage	5.630.647	215.000	215.000	
c. Einstellung in die Rück- lage für Pensionen und äbnl. Verpflichtungen	6.512.379	72.784.707	45.108.217	-27.676.490
d. Einstellung in die Ergeb- nisrücklage	5.424.259	100.000	0	-100.000
21. Bilanzergebnis	-92.042.455	66.507.838	71.065.385	4.557.547

Nr. 134. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn

I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Nach Anhörung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats, des Diözesan-Caritasverbandes e. V., des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn, der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission Deutscher Caritasverband e. V. hat der Herr Erzbischof gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 27.11.2020

Herrn Johannes Jasper, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn

und

Frau Sandra Lücke-Claes, Richterin am Arbeitsgericht Iserlohn, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Herr Erzbischof gemäß § 20 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 27.11.2020

Frau Christine Prinz, DiAG MAV im Erzbistum Paderborn,

Herrn Martin Schenk, St.-Johannes-Hospital Dortmund,

Herrn Rafael Scholz, Caritas Werkstätten im Erzbistum Paderborn gGmbH,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren.

Auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn hat der Herr Erzbischof gemäß § 20 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 27.11.2020

Frau Martina Fähnrich, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.,

Herrn Rainer Hoffmann, BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V.,

Herrn Michael Wosnitza, St.-Martinus-Hospital Olpe,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats hat der Herr Erzbischof gemäß § 20 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn am 27.11.2020

Herrn Diakon Hubert Berschauer, St.-Marien-Krankenhaus Siegen,

Herrn Dr. Ulrich Dickmann, Katholische Akademie Schwerte,

Herrn Heinz-Georg Eirund, Caritasverband Brilon e. V.,

Frau Julia Kroker, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,

Herrn Klaus Reddemann, Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e. V.,

Frau Dr. Dorothea Steinebach, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz
für das Erzbistum Paderborn
Geschäftsstelle
Domplatz 26
33098 Paderborn

Geschäftsstelle:
Frau Birgit Röhrich
Tel.: 05251 125-1464
Fax: 05251 125-1560
E-Mail:
kirchliches-arbeitsgericht@erzbistum-paderborn.de

Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

Besetzung der ständigen Einigungsstelle für den Bereich des Erzbistums Paderborn

I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Auf Vorschlag der Listen-Beisitzer der ständigen Einigungsstelle für den Bereich des Erzbistums Paderborn hat der Herr Erzbischof gemäß § 44 Abs. 1 MAVO am 27.11.2020

Herrn Dr. Marcus Bauckmann, Markt 9, 33098 Paderborn, zum Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle für das Erzbistum Paderborn

und

Frau Beatrix Höddinghaus, Bismarckstraße 57, 33330 Gütersloh, zur stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle für das Erzbistum Paderborn

ernannt, und zwar jeweils ab dem 1. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren.

II. Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter

Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn hat am 23.07.2020 gemäß § 44 Abs. 2 MAVO

Herrn Sascha Büssemeier, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,

und

Herrn Udo Rinsche, St. Vincenz-Jugendhilfezentrum e.V. Dortmund,

zu Listen-Beisitzern aus den Kreisen der Mitarbeiter bei der ständigen Einigungsstelle für den Bereich des Erzbistums Paderborn bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Dezember 2020 und endet gemäß § 43 Abs. 5 MAVO nach Ablauf von fünf Jahren.

III. Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber

Der Herr Generalvikar hat am 18.06.2020 gemäß § 44 Abs. 2 MAVO

Herrn Detlef Müller, Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hochstift Paderborn,

und

Herrn Christian Prah, Caritasverband für den Kreis Soest e. V.,

zu Listen-Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber bei der ständigen Einigungsstelle für den Bereich des Erzbistums Paderborn bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Dezember 2020 und endet gemäß § 43 Abs. 5 MAVO nach Ablauf von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der ständigen Einigungsstelle für den Bereich des Erzbistums Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

Einigungsstelle
für das Erzbistum Paderborn
Geschäftsstelle
Domplatz 26
33098 Paderborn

Geschäftsstelle:
Frau Birgit Röhrich
Tel.: 05251 125-1464
Fax: 05251 125-1560
E-Mail: einigungsstelle@erzbistum-paderborn.de

Sprechzeiten der Geschäftsstelle der Einigungsstelle für das Erzbistum Paderborn:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nr. 135. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis November 2020 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2023, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung, noch der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

Nr. 136. Hinweis zur Durchführung der Adveniat-Kollekte im Rahmen ökumenischer Gottesdienste an Weihnachten

Anlässlich der Weihnachtsgottesdienste bitten auf evangelischer Seite das Hilfswerk „Brot für die Welt“ und auf katholischer Seite „Adveniat“ um Unterstützung aus den Weihnachtsskollekten. Sofern der Weihnachtsgottesdienst vor Ort als ökumenischer Gottesdienst gefeiert wird, soll nach einer über die Deutsche Bischofskonferenz getroffenen Vereinbarung eine gemeinsame Kollekte zugunsten beider Hilfswerke abgehalten werden. Spenden der Gläubigen in Opfertüten eines der beiden Hilfswerke sollen vollumfänglich dem auf der Opfertüte bezeichneten Hilfswerk zugutekommen. Barspenden ohne konkrete Zuordnung zu einem der beiden Hilfswerke sollen jeweils zur Hälfte auf die beiden Hilfswerke aufgeteilt werden. Es wird gebeten, diese Widmung den Gläubigen vor der Kollektendurchführung zur Kenntnis zu bringen.

Bitte für die Überweisung der Beträge, die Adveniat betreffen, zwingend die im Kollektenanschreiben 2020 genannten Kollektennummern bzw. die Überweisungsträger für Adveniat verwenden!

Die Beträge, die für Brot für die Welt bestimmt sind, bitte mit der Kollektenkennziffer K2038 und der Gemeindefnummer überweisen.

Die Wege und Fristen der Weiterleitung der Adveniatkollekten an das Erzbischöfliche Generalvikariat bleiben unverändert.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 137. „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk im Jahr 2021 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14,22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 138. „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirnten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifels an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch im Jahr 2021 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirnten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“* veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekannt gegebenen Termin*. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

**Nr. 139. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
„Weltmissionstag der Kinder 2020/21“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsin-

ger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest der Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2020 – 6. Januar 2021). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und deren Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist die Ukraine.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.
Stephanstr. 35 – 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
bestellung@sternsinger.de
shop.sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.